

Ordnung über die Verleihung von Vereinsabzeichen

Fröhliches Frohnhardt e.V.

„Karnevals- und Bürgergemeinschaft mit Herz und Frohsinn“

Präambel

Die Abzeichen und Orden des Vereins „Fröhliches Frohnhardt e.V.“ stehen als Symbol für Anerkennung, Engagement und die Werte, die unser Verein verkörpert: Gemeinschaft, Vielfalt und Ehrenamt. Diese Verordnung dient dazu, die Vergabe dieser besonderen Auszeichnungen klar zu regeln, ihren symbolischen Charakter zu bewahren und Missbrauch zu verhindern. Sie soll sicherstellen, dass Orden und Abzeichen stets im Sinne der Förderung des Vereinslebens und zur Würdigung besonderer Verdienste verliehen werden.

Abschnitt A. Karnevalsorden

§ 1 Vergabe durch den Vorstand

- (1) Karnevalsorden werden ausschließlich durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder deren Stellvertretung verliehen.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder der Stellvertretung ein anderes Vorstandsmitglied einmalig für die Verleihung eines speziellen Ordens ernannt werden, jedoch nur in Absprache und mit Zustimmung des Vorsitzenden und der Stellvertretung.

§ 2 Orden für Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Karnevalsorden vom Verein.

§ 3 Vorschlagsrecht

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich selbst oder eine andere Person als Empfänger eines Karnevalsordens vorzuschlagen.

§ 4 Ernennung von Ordensempfängern

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung eines Karnevalsordens erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Für die Ernennung ist eine zustimmende Mehrheit von 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Sofern weniger als 7 Vorstandsmitglieder abstimmen, bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als Zustimmung gewertet.
- (3) Wird ein Ordensempfänger durch die oben genannte Regelung ernannt, übernimmt der Verein die Kosten für den Orden.
- (4) Die Verleihung eines Ordens sollte entweder in Kontext Karneval und in einem angemessenen feierlichen Rahmen oder anderweitig passender Situation oder auf der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 5 Ausnahmen von der Mehrheitsregel

- (1) Keiner Zustimmung oder 2/3-Mehrheit bedarf es, wenn der/die Vorstandsvorsitzende und ein weiteres zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied (gemäß § 13 Abs. 3 der Vereinssatzung) sich einig sind und es sich um folgende Personengruppen handelt:
 - a) Offizielle Karnevalstollitäten befreundeter Vereine
 - b) Bürgermeister, Landräte oder führende Politiker
 - c) Vorsitzende oder Präsidenten befreundeter Vereine
 - d) Spender, die den Verein mit einer finanziellen Spende von über 100 € unterstützt haben
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Personen, die durch außergewöhnliches Engagement oder besonderen Einsatz für den Verein hervorgetreten sind

- (2) Für eine solche Verleihung zahlen die entscheidenden Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und das zweite zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglied) eine gemeinsame Ordensspende von insgesamt 10,00 € an den Verein.
- (3) Eine Nachträgliche Zustimmung gem. § 4 des Gesamtvorstands ist möglich. Eine Ordensspende nach (2) entfällt.

§ 6 Besonderer Charakter der Orden

Karnevalsorden können nicht käuflich erworben werden, da sie einen besonderen symbolischen Wert haben und ausschließlich zur Ehrung herausragender Personen gedacht sind.

§ 7 Schutz vor Missbrauch

- (1) Jede Verleihung eines Ordens wird protokolliert und in der nächsten Vorstandssitzung offiziell bestätigt.
- (2) Eine missbräuchliche Verleihung von Orden, die gegen diese Verordnung verstößt, kann durch Vorstandsbeschluss rückgängig gemacht werden.

Abschnitt B. Acryl-Pins

§ 1 Eintrittsgeschenk

Jedes Vereinsmitglied erhält bei Eintritt in den Verein einen Acryl-Pin kostenlos überreicht.

§ 2 Pins für Vorstandsmitglieder

- (1) Vorstandsmitglieder können beim Kassierer oder dem/der Vorsitzenden bis zu 10 Acryl-Pins pro Karnevalssession erhalten.
- (2) Für diese Pins ist eine Ordensspende in Höhe von 15,00 € zu leisten. Die Verteilung der Pins an andere Personen erfolgt nach eigenem Ermessen des Vorstandsmitglieds.

§ 3 Käuflicher Erwerb

Acryl-Pins können von allen Personen, auch Nichtmitgliedern, käuflich erworben werden. Den aktuellen Preis bestimmt der Schatzmeister.

§ 4 Verwendungsregelung

Acryl-Pins sollen vorrangig genutzt werden, um Dankbarkeit oder Anerkennung auf informeller Ebene auszudrücken.

Abschnitt C. Metall-Pins

§ 1 Verkauf und Verleihung

Metall-Pins können ausschließlich käuflich erworben werden und sind nicht für eine kostenlose Vergabe durch den Verein vorgesehen.

§ 2 Vergünstigung für Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder können Metall-Pins zum Einkaufspreis erwerben, um diese bei Bedarf an Dritte zu verleihen. Die Verleihung muss protokolliert werden, um eine Weitergabe zu vergünstigten Preisen zu verhindern

§ 3 Schutz vor Missbrauch

Metall-Pins dürfen nicht als Ersatz für Karnevalsorden verwendet werden, um den besonderen Charakter der Orden zu wahren.

Abschnitt D. Ergänzende Regelungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 24. November 2024 in Kraft.

§ 2 Pflege des Vereinsimages

Alle Vereinsabzeichen (Orden, Acryl-Pins, Metall-Pins) sollen das Vereinsimage positiv repräsentieren und ausschließlich in Übereinstimmung mit den Zielen und Werten des Vereins verliehen werden.

§ 3 Dokumentation

Jede offizielle Verleihung eines Abzeichens oder Ordens ist im Vereinsprotokoll zu vermerken, einschließlich des Empfängers und des Anlasses – davon ausgenommen sind Acryl-Pins.

§ 4 Haftung und Rückgabe

Bei missbräuchlicher Verwendung oder Zweckentfremdung von Vereinsabzeichen kann der Verein deren Rückgabe fordern.

§ 5 Änderungen dieser Verordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung können nur durch einen Vorstandsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen.